

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH

Stand: November 2025

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	1	9.	Versicherung	3
2.	Vertragsschluss	1	10.	Vertraulichkeit	3
3.	Preise	1	11.	Gewährleistung und Abnahme	3
4.	Zahlung	2	12.	Schadensersatzhaftung	4
5.	Mitwirkung des Auftraggebers	2	13.	Höhere Gewalt, Erfüllungshindernisse	4
6.	Vor-Ort-Termine	2	14.	Unteraufträge	5
7.	Eigentumsvorbehalt	2	15.	Schlussbestimmungen	5
8.	Geistiges Eigentum	3			

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, unter denen die BayWa r.e. Operation Services GmbH (der **„Auftragnehmer“**) Leistungen an einen Auftraggeber (der **„Auftraggeber“**) erbringt, soweit die Leistungen nicht unter einen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag zur technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung fallen.
- 1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber ein mit dem Auftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch nicht, wenn anderweitig auf sie Bezug genommen wird und ihnen nicht über die vorliegende Klausel hinaus widersprochen wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers, die nicht schriftförmig im Sinne der Ziffer 15.2 unterbreitet werden, sind unverbindlich.
- 2.2. Soweit das Angebot den vorliegenden Geschäftsbedingungen widerspricht, hat das Angebot Vorrang.

3. Preise

- 3.1. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn etwas Abweichendes ist ausdrücklich angegeben.
- 3.2. Eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Materialkosten und Arbeitskosten wird in gleicher Höhe an den Auftraggeber weiterberechnet, wenn die Leistung mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als fünf Prozent kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3. Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, basieren diese auf der Annahme gewöhnlicher Verhältnisse am Ort des Einsatzes. Sollten die Verhältnisse vor Ort hiervon abweichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den entstandenen Mehraufwand zusätzliche Vergütung zu verlangen. Diese zusätzliche Vergütung basiert auf vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise auf branchenüblichen Stundensätzen. Entsprechendes gilt, soweit vom Auftraggeber gestellte Pläne, Zeichnungen und Ähnliches sich als unzutreffend herausstellen.

4. Zahlung

- 4.1. Die Rechnungstellung erfolgt nach Leistungserbringung. Liegen zwischen Leistungsbeginn und vollständiger Leistungserbringung mehr als vier Wochen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, erbrachte Leistungen alle vier Wochen (oder seltener) abzurechnen.
- 4.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber übernimmt auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrags dienlichen Mitwirkungshandlungen.
- 5.2. Insbesondere
 - a) benennt der Auftraggeber textförmig eine Person, welche als zentraler Ansprechpartner auf operativer Ebene für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung steht;
 - b) gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zutritt zu allen Anlagen, Räumen und Flächen, welche zur Erfüllung des Auftrags zugänglich sein müssen; und
 - c) stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Pläne, Sicherheitshinweise und Aufzeichnungen rechtzeitig und unaufgefordert in üblichen elektronischen Formaten zur Verfügung. Weitere dienliche Informationen stellt der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.

6. Vor-Ort-Termine

- 6.1. Vereinbarte Vor-Ort-Termine setzen voraus, dass
 - a) die Wetter- und Klimabedingungen den Einsatz erlauben (z.B. Höchst- und Mindest-Windgeschwindigkeiten bei Arbeiten an Windenergieanlagen; keine Gewitterneigung); und
 - b) der Auftragnehmer nicht aufgrund dringlichen Einsatzbedarfs anderenorts kurzfristig tätig werden muss.
- 6.2. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin weniger als 4 Tage im Voraus ab bzw. verschiebt ihn, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entstandene Kosten (z.B. nicht stornierbare Übernachtungskosten) ersetzt zu verlangen.
- 6.3. Zugesagte Termine für die Übergabe von Arbeitsprodukten von Planungs- und ähnlichen Leistungen begründen kein Fixgeschäft, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart. Sie verschieben sich nach hinten, wenn Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht zeitgerecht eingehen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingesetzten Komponenten, Ersatzteilen, Kleinteilen, Schmier- und sonstige Betriebsstoffen bis zum Eingang der vollständigen Vergütung für den Auftrag (einschließlich etwaiger Nebenforderungen, z.B. Verzugszinsen) vor.
- 7.2. Die Be- oder Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Auftragnehmers erfolgt. Für den Fall, dass Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder vermengt wird, tritt der Auftraggeber seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand hiermit an den Auftragnehmer ab und verwahrt den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für den Auftragnehmer auf.
- 7.3. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen um mehr als 38%, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Freigabe auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Wenn und soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, welche als Leistung erstellt wurden (z.B. Berichte, Zeichnungen), urheberrechtlich oder in ähnlicher Weise geschützt sind, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der jeweiligen Übergabe, jedoch aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vollständigen Vergütung für den Auftrag (einschließlich etwaiger Nebenforderungen, z.B. Verzugszinsen), ein nicht-exklusives, weltweites, unbefristetes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse für den Betrieb der jeweiligen Anlage zu nutzen.
- 8.2. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer unter diesem Vertrag keine Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechte und behält sich alle Rechte an den eingesetzten und entwickelten Mustern, Techniken, Methoden und Instrumenten, einschließlich der eingesetzten Software, vor.

9. Versicherung

- 9.1. Der Auftragnehmer unterhält auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit Deckungssummen von EUR 5 Millionen je Schadensfall und EUR 10 Millionen je Jahr, oder jeweils mehr.
- 9.2. Der Auftraggeber unterhält auf eigene Kosten (i) eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit Deckungssummen von EUR 5 Millionen je Schadensfall und EUR 10 Millionen je Jahr, oder jeweils mehr, sowie (ii) eine angemessene Allgefahren- und Betriebsunterbrechungsversicherung in Bezug auf die Anlagen am Ort der Arbeiten.

10. Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, im Rahmen dieses Vertrags erhaltene vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht an konzernfremde Dritte weiterzugeben, es sei denn dies ist der Erfüllung des Vertrags dienlich oder aufgrund Gesetzes, behördlichen Anordnungen, Börsenregelungen oder ähnlichen Anforderungen erforderlich. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Preise und alle weiteren, offensichtlich schutzwürdigen Informationen einer Partei.

11. Gewährleistung und Abnahme

- 11.1. Grundsätzlich unterliegen die Leistungen des Auftragnehmers dem Dienstvertragsrecht.
- 11.2. Soweit Leistungen des Auftragnehmers dem Werkvertragsrecht unterliegen, gilt die Leistung 2 Wochen nach Zugang eines Berichts bzw. einer Fertigstellungsanzeige als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber widerspricht zuvor schriftlich. Die Mängelgewährleistung ist auf die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Auftraggeber beschränkt. Tritt derselbe Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch auf, oder erfolgt ein Nacherfüllungsversuch nicht trotz schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber berechtigt, von der betroffenen Leistung (nicht aber vom Auftrag insgesamt) zurückzutreten. Mängelansprüche verjähren 1 Jahr nach Abnahme. Abweichend hiervon gelten im Falle von arglistigem Verschweigen des Mangels die gesetzlichen Regelungen.
- 11.3. Soweit Komponenten, Ersatzteile, Kleinteile, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe (gemeinsam die „**Materialien**“) Gegenstand des Auftrags sind, beschafft der Auftragnehmer diese nach eigener Wahl im Namen des Auftraggebers, oder im eigenen Namen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, im Namen des Auftraggebers die Materialien von Dritten zu beschaffen.
- a) Im Falle der Beschaffung der Materialien durch den Auftragnehmer im eigenen Namen gilt folgendes: Der Auftragnehmer tritt in Bezug auf die Materialien alle ihm gegenüber dem Vorlieferanten zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Garantie- und/oder Mängelansprüche – einschließlich etwaiger Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz – aufschiebend bedingt auf die Abnahme der Leistung an den dies annehmenden Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird im Falle

etwaiger Mängel vorrangig die ihm übertragenen Garantie- und/oder Mängelansprüche unmittelbar gegenüber den Vorlieferanten des Auftragnehmers geltend machen. Eine Inanspruchnahme des Auftragnehmers im Falle von Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüchen erfolgt nur subsidiär für den Fall, dass die gerichtliche Geltendmachung von Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüchen gegen den jeweiligen Vorlieferanten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolglos bleibt oder von vornherein offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg besteht. Im Übrigen wird der Auftragnehmer im Gegenzug für die Abtretung der Ansprüche an den Auftraggeber insoweit von allen Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüchen für die Leistung frei. Dessen ungeachtet wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Geltendmachung von Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüchen gegenüber den Vorlieferanten des Auftragnehmers angemessen unterstützen und, falls erforderlich, nach Aufforderung des Auftraggebers zweckmäßige Erklärungen und Handlungen vornehmen, um die Geltendmachung etwaiger Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche für den Auftraggeber zu ermöglichen. Rechtsdienstleistungen sind ausgeschlossen. Durch die Geltendmachung von abgetretenen Ansprüchen gegen den jeweiligen Vorlieferanten wird die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer gehemmt. Die Hemmung endet spätestens sechs Monate nach erstmaliger Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche durch den Auftraggeber gegen den jeweiligen Vorlieferanten. Kommt eine subsidiäre Mängelgewährleistung des Auftragnehmers ausnahmsweise in Betracht und macht der Auftraggeber solche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend, gilt folgendes: Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer die nach dieser Ziffer abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten mit sofortiger Wirkung an den diese Abtretung annehmenden Auftragnehmer (zurück) ab. Nur im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen unberührt. Diese Ziffer 11.3 a) gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- b) Im Falle der Beschaffung der Materialien durch den Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers gilt folgendes: Die Mängelgewährleistung für im Namen des Auftraggebers beschaffte Materialien ist beschränkt auf die Geltendmachung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten; Rechtsdienstleistungen sind ausgeschlossen.

12. Schadensersatzhaftung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.
- 12.2. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur für typischerweise vorhersehbare Schäden, nicht aber für Mangelfolgeschäden, entgangenen Umsatz oder Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden. Der Auftragnehmer haftet hier in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die Haftung ist hier der Höhe nach beschränkt auf 100% der netto-Vergütung des Auftrags.
- 12.3. Die Haftungsmilderungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Auftraggeber angestrebten wirtschaftlichen Ergebnisse.
- 12.5. Außer in den in Ziffer 12.1 genannten Fällen, verjähren Haftungsansprüche des Auftraggebers innerhalb 1 Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13. Höhere Gewalt, Erfüllungshindernisse

- 13.1. Wird für den Auftragnehmer die aus dem Auftrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen, Pandemie und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt, oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten des Auftragnehmers, wird der Erfüllungszeitpunkt um die Dauer

der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer von drei Monaten überschreiten, kann der Auftrag ohne gegenseitige Vergütung von jeder Partei gekündigt werden. Beruft sich der Auftragnehmer auf ein Erfüllungshindernis, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

- 13.2. Für den Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Auftragnehmers durch seinen Vorlieferanten, ist der Auftragnehmer von seinen Lieferpflichten gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise entbunden, wenn er geeignete Vorkehrungen zur Beschaffung der zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Beruft sich der Auftragnehmer auf eine solchen Nichtverfügbarkeit von Ware, so unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und erstattet etwaige hierfür bereits erhaltene Leistungen des Auftraggebers zurück.

14. Unteraufträge

- 14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen unter dem Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, ohne dass dies der weiteren Zustimmung des Auftraggebers bedürfte. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer auch bei Einschaltung von Unterauftragnehmern selbst verpflichtet.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt im Namen des Auftraggeber Verträge mit Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten abzuschließen, es sei denn die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Das Angebot und diese AGB (zusammen der „**Vertrag**“) enthalten alle Abreden zwischen den Parteien in Bezug auf den Angebotsgegenstand und ersetzt insbesondere alle eventuellen vorherigen Absprachen zwischen den Parteien mit Bezug auf den Gegenstand des Vertrages.
- 15.2. Der Abschluss dieses Vertrags sowie jede Änderung und Ergänzung (auch dieses Formerfordernisses selbst) muss erfolgen (i) durch handschriftliche Unterschriften, oder (ii) durch in elektronische Dokumente eingefügte Scans handschriftlicher Unterschriften, oder (iii) durch (einfache) elektronische Signaturen, die mittels elektronischen Unterzeichnungsvorgangs eines Servicedienstleisters (beispielsweise Adobe Sign oder DocuSign) erzeugt werden, oder (iv) in einem elektronischen Warenwirtschaftssystem des Auftragnehmers (beispielsweise Odoo).
- 15.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Regelungslücke zeigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, bzw. zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss dieses Vertrags bedacht hätten.
- 15.4. Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit ihm, einschließlich seines Zustandekommens, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) kollisionsrechtlicher Regeln und (i) des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist München, Deutschland, es sei denn ein abweichender gesetzlicher zwingender Gerichtsstand besteht.
- 15.6. Sollte zugleich auf diese deutsche und auf die englische Fassung der vorliegenden Geschäftsbedingungen verwiesen werden, gilt im Zweifel die deutsche Fassung.